1848er Gedächtnisstiftung Fürth
Neufassung der Stiftungssatzung

-- Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen --

1. Hintergrund

Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2008 vollzogenen Sphärentrennung der 1848er Stiftung einerseits und dem städtischen Sondervermögen SAh andererseits ist es nötig geworden, die rechtlichen Verhältnisse der Stiftung an die gegebenen Verhältnisse anzupassen, da die bis dato geltende Satzung nicht die tatsächlichen Gegebenheiten abbildet.

Die Auslagerung des Heimbetriebs aus der Sphäre der Stiftung war in den bisherigen Formulierungen nicht in dieser Form vorgesehen, obwohl de facto der Betrieb seit seinem Beginn von der Stadt wahrgenommen wird. Zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Verfahrensweisen zwischen Stadt und Stiftung wird die Satzung nun angepasst.

Die Neufassung unterliegt dabei einem transparenten Prozess, der die nötigen Beteiligungen, Stiftungsrats- und Stadtratsbeschlüsse sowie die Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht beinhaltet.

2. Namensänderung

Seit Bestehen des Sondervermögens „Städtisches Altenpflegeheim“ kam es immer wieder zu Irrungen zwischen SAh und Stiftung, da der Begriff „Altenheim“ bzw. „Stiftungsaltenheim“ keiner Sphäre eindeutig zugeordnet war und durch Verwechslungen und Fehlleitungen häufig Verzögerungen oder Fehlbuchungen auftraten, die für beide Sphären nachteilige Auswirkungen haben.
Um dies in Zukunft zu vermeiden, wird der Name der Stiftung verkürzt, das Wort „Altenheim“ wird gestrichen. Die Bestimmung der Stiftung ergibt sich dennoch weiterhin eindeutig, zum einen aus der Satzung, zum anderen aus dem „kollektiven“ Wissen der Allgemeinheit, in dem die Stiftung automatisch mit dem Altenheim in Verbindung gebracht wird.
Das „Stiftungsaltenheim“ stellt sich demnach zukünftig wie folgt dar:

- Städtisches Altenpflegeheim (SAh)
- 1848er Gedächtnisstiftung Fürth

3. Erweiterung des Stiftungszwecks (Möglichkeit zur Betriebsführung durch SAh)

Um dem SAh auch über die Stiftungssatzung den Heimbetrieb zu ermöglichen, wird der Stiftungszweck dahingehend erweitert. Dem Stifterwillen entspricht es auch dann, wenn der Betrieb des Heims nicht bei der Stiftung an sich, sondern bei einem „Externen“ liegt, der das Heim in pflegerischer Hinsicht sogar besser betreuen kann. Zudem ist SAh als städtisches Sondervermögen Teil der städtischen Verwaltung, die auch zur Verwaltung der Stiftung zuständig ist. Insoweit handelt es sich nicht um eine Überlassung des Betriebs an völlig Außenstehende. Die Neuformulierung ermöglicht der Stiftung die Überlassung des Betriebs, sie ist jedoch dazu nicht gezwungen.
Es handelt sich bei dieser Formulierung nicht um eine jetzt stattfindende Überlassung auf das SAh, sondern um eine Anpassung an die Gegebenheiten. Die Ausweitung des Zwecks erfordert in den weiteren Formulierungen weitere kleinere Änderungen (insbesondere bezüglich der Vereinbarung von Nutzungsentgelten usw.).

4. Verwaltung und Vertretung der Stiftung (insb. Regelung zur Selbstkontrahierung)

Neben kleineren Anpassungen und Verbesserungen wird eine Regelung aufgenommen, die es dem Stiftungsvorstand ermöglicht, Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und der Stadt abzuschließen, ohne dafür einen „besonderen Vertreter“ bestellen lassen zu müssen (solange der Stiftungsrat nicht einen solchen verlangt und bei der Stiftungsaufsicht bestellen lässt).

5. Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung wird in der Neufassung als Anlage dargestellt. In der Betrachtung des Grundstocks an sich ergeben sich keine Änderungen.

Stand des letzten Entwurfs: 04.09.2012

Kämmerei (Käm/1)